

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB von EcoVille Solar AG

1 Einleitung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der EcoVille Solar AG und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags. Mit der Unterzeichnung des Vertrags anerkennt der Kunde diese AGB.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.
- 1.3 AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.
- 1.4 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die Erstellung oder Lieferung von Solaranlagen, Wärmepumpen, Boiler oder Teilen davon an Endkunden.

3 Angebot

- 3.1 Offerten gelten generell während drei Monat.
- 3.2 Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.
- 3.3 Alle durch EcoVille Solar AG erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von EcoVille Solar AG. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmungen, Auflagen von Bewilligungsbehörden etc.) entstehen, die separat verrechnet werden oder direkt vom Kunden getragen werden müssen.

4 Preise

- 4.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die genannten Preise Festpreise in Schweizer Franken und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern. Weitere Kosten sind objektspezifisch zu regeln.
- 4.2 Bei Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks oder Boykott) und unvorhergesehener Umstände, die eine massive Preiserhöhung zur Folge haben, ist EcoVille Solar AG berechtigt, die Mehrkosten dem Kunden weiter zu verrechnen.
- 4.3 Löst der Kunde den Vertrag auf, muss er sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, der EcoVille Solar AG begleichen.

5 Inhalt und Umfang der Leistungen

- 5.1 Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.
- 5.2 Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung, Rückbau oder der Überprüfungsservice, wie Dachlast, Dachbeschaffenheit sind nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.
- 5.3 Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind separat ausgewiesen.
- 5.4 Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.
- 5.6 Die Anzahl Module basiert auf den vorhandenen Angaben, die uns für die Planung zur Verfügung stehen (Luftbilder, Pläne und Fotos). Solange das Dach nicht genau ausgemessen wurde, kann die Modulanzahl variieren und somit die Grösse oder Leistung der Anlage.



6 Vorbereitung kundenseitig

Der Kunde sorgt in Absprache mit EcoVille Solar AG dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann:

- 6.1 Ist nichts anderes vereinbart, holt die EcoVille Solar AG alle notwendigen Bewilligungen ein.
- 6.2 Er ermöglicht EcoVille Solar AG und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

7 Förderbeiträge

Auf Wunsch des Kunden informiert EcoVille Solar AG über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. EcoVille Solar AG übernimmt die Anmeldungen nur auf schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. EcoVille Solar AG kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt wer-den.

8 Schlechterfüllung und Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt

- 8.1 Kommt es zu Lieferverzögerungen wegen Hindernissen, auf die EcoVille Solar AG keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt, aber auch Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten bzw. Unterlieferanten von EcoVille Solar AG eintreten, erhält EcoVille Solar AG eine angemessene Nachfrist von höchstens 4 Wochen.
- 8.2 Besteht die Unmöglichkeit der Lieferung nach 4 Wochen noch an und ist ein Ende der Behinderung nicht innert weiteren 4 Wochen zu erwarten, haben die Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 In diesen Fällen schuldet EcoVille Solar AG dem Kunden keinen Schadenersatz.

9 Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt EcoVille Solar AG 40% des Werklohns nach Auftragsunterzeichnung, 40% nach Arbeitsbeginn, 10% bei geplanter Inbetriebnahme, auch wenn dies auf Grund von unvollständigen Drittleistungen nicht möglich ist und 10% nach Abnahme des Werks. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 9.2 Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.

10 Zahlungsverzug

- 10.1 Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann EcoVille Solar AG eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos, fristlos auflösen. Die bis dahin von EcoVille Solar AG erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.
- 10.2 Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann EcoVille Solar AG nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5% erheben.

11 Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

- 11.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolat.
- 11.2 Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung des Werks auf den Kunden über. Die Ablieferung erfolgt anhand der Abnahme.

12 Leistungsgarantie

12.1 Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. EcoVille Solar AG haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.



12.2 Allfällige Leistungsgarantien von EcoVille Solar AG werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von EcoVille Solar AG oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

13 Herstellergarantie

Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristigere Garantien versprechen als EcoVille Solar AG, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

14 Abnahme

Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur

- 14.1 EcoVille Solar AG zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- 14.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
- 14.3 Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Mängelbehebung durch EcoVille Solar AG vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.
- 14.4 Das Werk gilt als abgenommen, wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen, aber die Gewährleistungsfrist beginnt für diese Mängel noch nicht zu laufen.

15 Gewährleistung

- 15.1 EcoVille Solar AG haftet für Werkmängel auch ohne Verschulden und auch dann, wenn die Mängel durch Subunternehmer verursacht wurden, die sie eingesetzt hat. Sie haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben.
- 15.2 Der Kunde kann verlangen, dass die Mängel behoben werden (Nachbesserung). EcoVille Solar AG und der Kunde vereinbaren dazu eine angemessene Frist. Können die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden, kann der Kunde
- die Mängel auf Kosten von EcoVille Solar AG durch einen Dritten beheben lassen.
- einen Preisabschlag verlangen.
- 15.3 Er kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist und die Entfernung des Werks für EcoVille Solar AG keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In dem Fall schuldet er keine Vergütung, bereits bezahlte Vergütungen erhält er zurück. Der Unternehmer muss das Werk innert angemessener Frist entfernen, ansonsten kann der Kunde es auf Kosten des Unternehmers entfernen lassen.
- 15.4 Es besteht eine Rügefrist von 1 Jahr ab dem Tag der Abnahme. Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den dadurch verursachten Schaden selbst zu tragen.
- 15.5 Mängel, die der Kunde erst nach Ablauf des ersten Jahrs nach Abnahme entdeckt, sind verdeckte Mängel. EcoVille Solar AG haftet dafür während weiterer 2 Jahre nach Ablauf der Rügefrist nach Absatz 15.4 bzw. bis 5 Jahre nach Abnahme, aber nur, wenn der Kunde sie innert 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat.
- 15.6 Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die EcoVille Solar AG nicht für verdeckte Mängel, die bei einer Abnahme mit Prüfung entdeckt worden wären.
- 15.7 Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.
- 15.8 Keinen Anspruch hat der Kunde darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen, dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.



- 15.9 Die Gewährleistung von EcoVille Solar AG entfällt vollumfänglich an Teilen, bei denen der Kunde eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Reparatur-, Änderungs-, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt hat.
- 15.10 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Vorschriften und/oder Benutzeranleitungen der Anlage bzw. des Werks oder von Komponenten oder vom Zubehör nicht eingehalten werden oder eine vertragswidrige Nutzung vorliegt.
- 15.11 In Bezug auf Mängel sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die entstehen oder gerügt werden, während der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen an EcoVille Solar AG in Verzug ist.

16 Kosten der Gewährleistung

- 16.1 Die Kosten der Nachbesserung trägt EcoVille Solar AG. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden und belegte notwendige Mehrkosten des Kunden oder von am Bau beteiligten Personen.
- 16.2 Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde ("Sowiesokosten"). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mangelbehebung.
- 16.3 Hat der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel mit-verschuldet, so werden die Kosten zwischen EcoVille Solar AG und dem Kunden angemessen aufgeteilt.
- 16.4 Schadenersatz: Der Kunde kann Schadenersatz nach den Artikeln 368 und 97ff. OR geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden von EcoVille Solar AG geltend gemacht werden.

17 Unterhalt, Service, Reinigung

- 17.1 Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung kann EcoVille Solar AG vom Kunden in Auftrag gegeben werden.
- 17.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet EcoVille Solar AG nicht.

18 Selbstmontage

- 18.1 Die Selbstmontage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Selbstmonteurs.
- 18.2 Die Selbstmontage muss dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation selbst montiert wurden.
- 18.3 Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Selbstmonteurs. Der Selbstmonteur muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. EcoVille Solar AG lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Selbstmonteurs ausdrücklich ab.
- 18.4 Bei Selbstmontage durch den Kunden lehnt EcoVille Solar AG jede Verantwortung für vom Kunden montierte Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Dem Kunden wird empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.

19 Datenschutz

19.1 EcoVille Solar AG verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht EcoVille Solar AG die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Website von EcoVille Solar AG nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.



19.2 EcoVille Solar AG behandelt alle Kundendaten mit größter Sorgfalt und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Das Unternehmen erhebt, speichert, verarbeitet und/oder übermittelt auch an Dritte (z.B. Partnerunternehmen, Lieferanten, Serviceanbieter) nur Daten (Kontaktinformationen, berufliche Details, finanzielle Verhältnisse, Betreibungen usw.), die für die Erbringung von Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung erforderlich sind.

Der Kunde stimmt zu, dass EcoVille Solar AG:

- Im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung ist EcoVille Solar AG berechtigt, Auskünfte über den Kunden einzuholen.
- EcoVille Solar AG darf Kundendaten für InkassoAktionen an zuständige Dritte weiterleiten.
- EcoVille Solar AG ist ermächtigt, Kundendaten sowohl für Marketingaktionen als auch für maßgeschneiderte Angebote zu bearbeiten und zu verwenden.

Der Kunde hat jederzeit das Recht, der Nutzung seiner Daten für Marketingaktivitäten zu widersprechen oder diese einzuschränken.

19.3 Daten aus Monitoring-Systemen werden von EcoVille Solar AG nicht weitergegeben.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Schiedsklausel

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden. Sie sollen in dem Fall nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen. Es ist dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht.

20.2 Solidarhaftung

Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter von EcoVille Solar AG gegenüber als Solidarschuldner.

20.3 Formvorschriften

- 20.3.1 Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 20.3.2 Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- 20.3.3 Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

20.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

20.5 Subsidiäres Recht

Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und wo es vertraglich vereinbart wurde, die Schweizer Norm SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

Wird die Geltung der SIA 118:2013 im Vertrag mit dem Endkunden vereinbart, so ist sicherzustellen, dass beide Parteien den Inhalt der SIA 118:2013 kennen.

20.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.6.1 Es gilt asschliesslich Schweizer Recht.